



## Statuten FC Weesen

### Historie der Statutenversionen

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / veränderte Artikel
1.0	19.06.1981	n/a	-
2.0	03.07.2002	n/a	Statutenrevision anlässlich ordentliche HV 2002, Schänis
3.0	14.06.2017	Darinka Bauer	Statutenrevision anlässlich ordentliche HV 2017, Weesen Art. 14 Abs. 2 Art. 18 Abs. 4 Art. 20 Abs. 2 Art. 21 Abs. 1 und 2 Art. 22 Abs. 2 Art. 25 Abs. 1 und 2 Art. 26 Abs. 1 Art. 27 Abs. 1 Art. 28 Abs. 1 Art. 35 Abs. 1 Art. 38 Abs. 2 Art. 39 Abs. 1 Art. 39 Abs. 2 und 3 (unverändert) Art. 41 Abs. 1
4.0	24.08.2022	Daniel Brunner	Totalrevision anlässlich ausserordentliche HV 2022, Weesen Neue Struktur und Prospektive sowie neue Inhalte, sowie Anpassungen an Rechtschreib- und Abkürzungen von 2017.

Weesen, den 24.08.2022

FC Weesen  
Präsident

FC Weesen  
Aktuar

### Inhaltsverzeichnis

Historie der Statutenversionen .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	1
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 1 Name des Vereins und Sitz .....	3
Artikel 2 Zweck des Vereins .....	3
Artikel 3 Zugehörigkeit und Dachverbände .....	3
II. Mitgliedschaft .....	4
Artikel 4 Mitglieder-(Kategorien) .....	4
Artikel 5 Aufnahme (provisorische und definitive Mitgliedschaft) .....	5
Artikel 6 Mutationen innerhalb der Mitgliederkategorien .....	5
Artikel 7 Austritt .....	5
Artikel 8 Ausschluss .....	5
Artikel 9 Rechte der Mitglieder .....	6
Artikel 10 Pflichten der Mitglieder .....	6
III. Organisation .....	6
Artikel 11 Organe .....	6
Artikel 12 Hauptversammlung .....	7
Artikel 13 Ausserordentliche Hauptversammlung .....	7
Artikel 14 Einberufung der Hauptversammlung .....	7
Artikel 15 Stimm- und Wahlrecht .....	8



Artikel 16	Erforderliches Mehr .....	8
Artikel 17	Gang der Verhandlung .....	8
Artikel 18	Vorstand .....	8
Artikel 19	Pflichten und Befugnisse des Vorstandes .....	9
Artikel 20	Vertretung des Vereins .....	9
Artikel 21	Vorstandssitzungen .....	9
Artikel 22	Mutationen im Vorstand .....	10
Artikel 23	Kommissionen und Funktionäre .....	10
Artikel 24	Rechnungsrevisoren .....	10
IV.	Geschäftsjahr und Rechnungswesen .....	10
Artikel 25	Geschäftsjahr .....	10
Artikel 26	Finanzen .....	10
Artikel 27	Mitgliederbeiträge .....	11
Artikel 28	Haftung .....	11
Artikel 29	Separate Kassen .....	11
Artikel 30	Bussen .....	11
Artikel 31	Cluborgan und Kommunikation im Verein .....	11
V.	Statutenänderungen .....	12
Artikel 32	Änderungen .....	12
VI.	Auflösung oder Fusion des Vereins .....	12
Artikel 33	Auflösung oder Fusion .....	12
Artikel 34	Vereinsvermögen .....	12



Aus Gründen der Lesbarkeit wird für nachfolgenden Text die männliche Form gewählt. Im FC Weesen sind weibliche, männliche oder intergeschlechtliche Personen gleichgestellt und gleich willkommen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Name des Vereins und Sitz

- Absatz 1** Unter dem Namen des Fussballclub Weesen (FCW) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8872 Weesen.
- Absatz 2** Der FCW wurde 1961 gegründet. Als Postadresse gilt FC Weesen, Moosstrasse 17, Postfach 47, 8872 Weesen.

### Artikel 2 Zweck des Vereins

- Absatz 1** Der Verein bezweckt die Betätigung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Absatz 2** Der FCW widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
- Absatz 3** Der FCW...
- ... ist ein Fussballverein und sieht sich im ambitionierten Breitensport zu Hause.
  - ... steht für Fairplay und Respekt.
  - ... unterbindet aktiv, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Drogenkonsum/-Delikte, verbietet jegliche Form von Rassismus, Mobbing, Ausgrenzung, Gewalt oder sexuelle Übergriffe. Wir setzen uns für die Gewalt- und Suchtprävention ein.
  - ... bietet der Bevölkerung eine optimale Möglichkeit, dem Hobby Fussballspielen zu frönen. Wir sind bedacht auf eine gute Ausbildung, bestmögliche Infrastruktur und ein harmonisches Miteinander für Jung und Alt.
  - ... ist neutral, sowohl politisch wie auch konfessionell und grenzt niemanden aus, egal welcher Herkunft oder Neigung die Person ist.
  - ... bietet Hand bei der Integration neuer Kolleginnen und Kollegen.
  - ... ist Teil der Gesellschaft und verhält sich solidarisch mit Ihr.
  - ... versucht die Umwelt bestmöglich zu schonen und plant unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit.
  - ... unterstützt den Frondienst und stärkt das Ehrenamt.

### Artikel 3 Zugehörigkeit und Dachverbände

- Absatz 1** Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und unter der Mitgliedsnummer 12392 eingetragen.
- Absatz 2** Es bestehen je nach Ligazugehörigkeiten der einzelnen Mannschaften Zugehörigkeiten zu weiteren Teilverbänden (z.B. St. Galler Kantonal-Fussballverband (SGKFV), Ostschweizer Fussballverband (OFV) oder Amateurliga AL).



**Absatz 3** Die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, dessen Abteilungen und Rechtspflegeorgane, sowie dieselben der entsprechenden Teilverbände sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCW ausdrücklich verbindlich, unter Vorbehalt der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 4 Mitglieder-(Kategorien)

Der FC Weesen kennt folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktive**
  - **Mit Lizenz:** Jede natürliche und mündige Person, welche über eine durch den Fussballverband herausgegebene Spiellizenz verfügt und aktiv am Trainings-/Spielbetrieb teilnimmt
  - **Ohne Lizenz:** Jede natürliche und mündige Person, welche aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt, aber über keine durch den Fussballverband herausgegebene Spiellizenz verfügt.
- **Junioren**
  - **Mit Lizenz:** Ein Junior ist eine natürliche Person, welche abhängig von seinem Alter in der durch den Fussballverband definierten Juniorenliga zugeteilt ist und über eine durch den Fussballverband herausgegebene Spiellizenz verfügt, sowie aktiv am Trainings-/Spielbetrieb teilnimmt.
  - **Ohne Lizenz:** Ein Junior ist eine natürliche Person, welche abhängig von seinem Alter in der durch den Fussballverband definierten Juniorenliga zugeteilt ist aber über keine durch den Fussballverband herausgegebene Spiellizenz verfügt, trotzdem aber aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnimmt.
- **Schiedsrichter:** Jede natürliche Person, die eine entsprechende vom SFV anerkannte Ausbildung absolviert hat und die Funktion des Schiedsrichters aktiv zugunsten des FCW ausübt.
- **Ehrenmitglieder:** Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den FCW verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum "Ehrenmitglied" ernannt werden. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die seit mindestens zehn Jahren im FCW aufgenommen sind und während mindestens einem Jahr dem Vorstand angehört haben.
- **Freimitglieder:** Wer sich um den FCW während mindestens fünf Jahren verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung zum "Freimitglied" ernannt werden.
- **Passivmitglieder:** Jede natürliche oder juristische Person, die den FCW (finanziell) unterstützt, ohne im Verein eine aktive Tätigkeit auszuüben.
- **Inaktive**

Es sind natürliche und mündige Personen, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, aber beispielsweise als Vorstandsmitglied, Funktionär, Ressortverantwortlicher oder Kommissionsmitglied für den FCW tätig sind.



## **Artikel 5 Aufnahme** (provisorische und definitive Mitgliedschaft)

- Absatz 1** Der Kandidat für die Mitgliedschaft hat sein Aufnahmegesuch unter Angabe seiner Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, bisherige Vereinszugehörigkeit usw.) dem Vorstand oder dem betroffenen Ressortverantwortlichen des FCW schriftlich einzureichen. Der Lizenzantrag gilt automatisch auch als Aufnahmegesuch für die Vereinsmitgliedschaft.
- Absatz 2** Junioren ab Vollendung des 16. Altersjahres können als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch von unmündigen Kandidaten erfordert zwingend die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.
- Absatz 3** Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und erteilt die provisorische Mitgliedschaft bis zur nächsten Hauptversammlung, wo über die definitive Aufnahme entschieden wird. Mit der provisorischen Mitgliedschaft gelten sofort alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts an der Hauptversammlung.
- Absatz 4** Die nächste Hauptversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme eines provisorischen Mitglieds und ab Aufnahme erhält es auch Stimm- und Wahlrecht.
- Absatz 5** Aufnahmegesuche können ohne Begründung abgewiesen werden.
- Absatz 6** Eine Person kann gleichzeitig mehreren Mitgliederkategorien angehören.

## **Artikel 6 Mutationen innerhalb der Mitgliederkategorien**

- Absatz 1** Mutationen sind dem Vorstand, bzw. dem Ressortverantwortlichen zu melden. Sie sind jederzeit möglich.
- Absatz 2** In Bezug auf den Mitgliederbeitrag wirkt sich dieser Wechsel jedoch erst auf die nachfolgende Spielzeit aus.

## **Artikel 7 Austritt**

- Absatz 1** Das Mitglied kann den Austritt jederzeit schriftlich dem Vorstand erklären.
- Absatz 2** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung, sofern das Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCW nachgekommen ist.
- Absatz 3** Eine Austrittsgebühr kann durch den Vorstand erhoben werden, maximal in Höhe des Mitgliederbeitrages.

## **Artikel 8 Ausschluss**

- Absatz 1** Als Mitglied des FCW kann ausgeschlossen werden:
- a) wer trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCW nicht nachkommt;
  - b) wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Anordnungen des FCW und der übergeordneten Verbände zuwiderhandelt;



- c) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des FCW schädigt oder in krasser Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- Absatz 2** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe des Grundes.
- Absatz 3** Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- Absatz 4** Das Mitglied ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung Rekurs einlegen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so muss ein allfälliger Rekurs an dieser erfolgen.
- Absatz 5** Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.
- Absatz 6** Bei schwerer vereinsschädigender Handlung kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung widerrufen werden.

## **Artikel 9 Rechte der Mitglieder**

- Absatz 1** Die Aktiv- und Juniorenmitglieder mit gültiger Lizenz können nach Weisung der Trainer an Training und an den Wettspielen der jeweiligen Mannschaft teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.
- Absatz 2** Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

## **Artikel 10 Pflichten der Mitglieder**

- Absatz 1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Statuten und Reglemente sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen und das Ansehen des Vereins in allen Teilen zu bewahren.
- Absatz 2** Jedes provisorische und definitive Mitglied hat jährlich einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Absatz 3** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Aufgeboten für Fronarbeit und/oder zur Mithilfe bei Vereinsanlässen Folge zu leisten. Im Falle der Unterlassung kann der Vorstand eine Busse aussprechen.

# **III. Organisation**

## **Artikel 11 Organe**

Die Organe des FCW sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren



## Artikel 12 Hauptversammlung

- Absatz 1** Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des FCW. Die HV kann physisch und/oder auch digital stattfinden.
- Absatz 2** Die ordentliche HV findet jährlich zwischen den zwei Saisons statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte und die Traktandenliste umfasst:
1. Begrüssung durch den Präsidenten
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  4. Kenntnisnahme der Jahresberichte der verschiedenen Ressorts, insbesondere des: Präsidenten, Sportchefs und Juniorenobmanns
  5. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  6. Erteilung der Entlastung des Vorstands
  7. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien und der Bussen
  8. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  9. Statutenänderungen
  10. Beschlussfassung zur definitiven Aufnahme von provisorischen Mitgliedern und zu Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  12. Ernennung oder Widerruf der Ehren- und Freimitgliedschaft
  13. Allgemeine Umfrage

## Artikel 13 Ausserordentliche Hauptversammlung

- Absatz 1** Eine ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) kann bei Bedarf einberufen werden:
- Durch den Vorstand
  - Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder (provisorische und definitive) dies beim Vorstand schriftlich verlangt
  - Oder gemäss Artikel 32 und 33.
- Absatz 2** Diesem Ersuchen ist binnen 45 Tage zu entsprechen.

## Artikel 14 Einberufung der Hauptversammlung

- Absatz 1** Die provisorischen und definitiven Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuladen.
- Absatz 2** Diese Mitglieder können bis 20 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten Anträge einreichen. Diese sind kurz zu begründen. Der Präsident leitet Anträge allen Mitgliedern umgehend weiter und publiziert diese auf der Vereinswebsite.
- Absatz 3** Für alle Mitglieder die stimm- und wahlberechtigt sind, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.
- Absatz 4** Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann der Vorstand mit einer Busse bestrafen.



## Artikel 15 Stimm- und Wahlrecht

- Absatz 1 Alle definitiven Vereinsmitglieder im Alter ab 16 Jahren sind stimmberechtigt, ausser die Passivmitglieder. Wahlberechtigung beginnt mit Mündigkeit.
- Absatz 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

## Artikel 16 Erforderliches Mehr

- Absatz 1 Bei Abstimmungen entscheidet vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten das absolute Mehr (= die Hälfte der Stimmen plus eins).
- Absatz 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das einfache Mehr (= grösste Anzahl der Stimmen).
- Absatz 3 Es werden jeweils nur die abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gezählt, sowohl physischer wie auch digitale teilnehmender Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt.
- Absatz 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mindestens ein Drittel der mitwirkenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

## Artikel 17 Gang der Verhandlung

- Absatz 1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt die Anträge des Vorstands vor.
- Absatz 2 Bei dessen Abwesenheit bestimmt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Sitzungsleiter.
- Absatz 3 Nur traktandierte Geschäfte und Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung den provisorischen und definitiven Mitgliedern zugestellt, oder auf der Vereinswebsite publiziert wurden, dürfen zur Abstimmung gebracht werden.
- Absatz 4 Der Sitzungsleiter führt durch die Verhandlungen. Er erteilt das Wort und ist für die ordentliche Durchführung verantwortlich. Er kann die Redezeit beschränken.
- Absatz 5 Der Sitzungsleiter stimmt und wählt mit, sofern er ein Vereinsmitglied ist. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Absatz 6 Kommt es bei Wahlen im zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- Absatz 7 Über die Hauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll erstellt.

## Artikel 18 Vorstand

- Absatz 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des FCW und wird durch die Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- Absatz 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst und legt die notwendigen Ressorts mit den jeweiligen Kompetenzen fest. Mehrfachfunktionen durch einzelne Vorstandsmitglieder sind möglich.
- Absatz 3 Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich einen Stellvertreter des Präsidenten. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.



## Artikel 19 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes

- Absatz 1 Der Vorstand führt den Verein und hat alle Kompetenzen, die weder durch Gesetz noch Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Absatz 2 Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlungen.
- Absatz 3 Ihm obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Dazu erstellt er jährlich ein aktuelles Mitglieder- Vorstands- Kommissions- und Funktionärsverzeichnis.
- Absatz 4 Er erlässt für jede Vorstandsfunktion ein Pflichtenheft.
- Absatz 5 Er kann im Namen des Vereins Grundstücke und Rechte an Grundstücken erwerben, veräussern und belasten (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte etc.).

## Artikel 20 Vertretung des Vereins

- Absatz 1 Der Vorstand vertritt den FCW nach aussen.
- Absatz 2 Der FCW verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/seines Stellvertreters gemeinsam mit dem entsprechenden Ressortleiter, i.d. Regel Aktuar und/oder Kassier.
- Absatz 3 Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, welche der Vorstand festlegt.

## Artikel 21 Vorstandssitzungen

- Absatz 1 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen können physisch und/oder digital stattfinden.
- Absatz 2 Zumindest drei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten um eine Sitzung ersuchen, die innert 14 Tagen abzuhalten ist.
- Absatz 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken.
- Absatz 4 Der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und gibt zu Beginn der Sitzung die zu behandelnden Traktanden bekannt.
- Absatz 5 Der Vorstand fasst über traktandierte Geschäfte Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der mitwirkenden Mitglieder. Ausnahmsweise können solche auf dem Zirkularweg gefasst werden, solange kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.
- Absatz 6 Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- Absatz 7 Über die Vorstandssitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen.



## Artikel 22 Mutationen im Vorstand

- Absatz 1** Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu ersetzen.
- Absatz 2** Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.

## Artikel 23 Kommissionen und Funktionäre

- Absatz 1** Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen und/oder Funktionäre einsetzen und bezeichnet dazu den Vorsitzenden und die Mitglieder.
- Absatz 2** Kommissionen und Funktionäre unterstützen den Vorstand bei der Ausübung seiner Befugnisse und bei der Erledigung von ihnen übertragenen Aufgaben.
- Absatz 3** Der Vorstand erlässt für die Kommissionen oder die Funktionäre ein Pflichtenheft.
- Absatz 4** Der Vorsitzende der Kommission oder der Funktionär erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.

## Artikel 24 Rechnungsrevisoren

- Absatz 1** Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.
- Absatz 2** Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.
- Absatz 3** Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des FCW und erstatten der ordentlichen Hauptversammlung alljährlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

# IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

## Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

## Artikel 26 Finanzen

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträgen
- Vereinsinterne Bussen
- Weitere Einnahmen



## Artikel 27 Mitgliederbeiträge

- Absatz 1** Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien und die Höhe der Bussen werden jährlich an der Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal fünfhundert Franken beschränkt.
- Absatz 2** Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres mit Ziel 01. September der jeweiligen Spielzeit zu entrichten.
- Absatz 3** Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliederbeiträge im Einzelfall zu ermässigen oder zu erlassen, sofern dies im Interesse des FCW liegt.

## Artikel 28 Haftung

- Absatz 1** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Absatz 2** Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## Artikel 29 Separate Kassen

- Absatz 1** Separat geführte Kassen (Juniorenkasse, Mannschaftskassen o.ä.) werden jährlich vom Vorstand genehmigt.
- Absatz 2** Der Vorstand kann dazu spezielle Regelungen erlassen.

## Artikel 30 Bussen

- Absatz 1** Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente und Anordnungen des FCW - neben der Suspendierung vom Spielbetrieb - Bussen auszusprechen.
- Absatz 2** Vom SFV, dessen Abteilungen und von den Teilverbänden verhängte Bussen gegen Mitglieder werden dem Fehlbaren belastet.

## Artikel 31 Cluborgan und Kommunikation im Verein

- Absatz 1** Der Verein publiziert in der Regel seine offiziellen Mitteilungen auf seiner Vereins-Webseite.
- Absatz 2** Die darin veröffentlichten Protokolle, Einladungen, Reglemente, Beschlüsse und Bestimmungen sind für die betroffenen Mitglieder verbindlich.
- Absatz 3** Die (rechtsgültige) Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern kann über verschiedene Kanäle (www, Trainer, postalisch, per E-Mail, Social Media etc.) erfolgen.
- Absatz 4** Der Verein darf Bildmaterial, welches in direktem Zusammenhang mit seinem Zweck entstanden ist, für seine interne und externe Kommunikation verwenden, obliegt ansonsten aber dem Datenschutzgesetz der Schweiz (DSG).



## V. Statutenänderungen

### Artikel 32 Änderungen

- Absatz 1** Statutenänderungen erfolgen an der Hauptversammlung (Teilrevision) oder einer eigens dafür vorgesehenen ausserordentlichen Hauptversammlung (Totalrevision).
- Absatz 2** Durch den Vorstand oder durch ein Mitglied vorgeschlagene Statutenänderungen sind ordnungsgemäss (siehe Artikel 14) zu traktandieren und müssen mit der Einladung an die Hauptversammlung im vollen Wortlaut an die Mitglieder kommuniziert werden.
- Absatz 3** Die Genehmigung der Statutenänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung mitwirkenden stimmberechtigten Mitglieder.

## VI. Auflösung oder Fusion des Vereins

### Artikel 33 Auflösung oder Fusion

- Absatz 1** Die Auflösung oder Fusion des FCW kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- Absatz 2** Die Auflösung darf indes nicht beschlossen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder den Fortbestand des FCW beschliessen.
- Absatz 3** Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit aufgrund der ersten Einladung nicht gegeben, so hat eine zweite Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Diese zweite ausserordentliche Hauptversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Absatz 4** Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion erfordert bei jeder dieser ausserordentlichen Hauptversammlungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Absatz 5** Vorbehalten bleiben Artikel 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 34 Vereinsvermögen

- Absatz 1** Das Vereinsvermögen, welches nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung der Politischen Gemeinde Weesen zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfällig neu entstehenden Vereins in der Gemeinde Weesen mit gleichem Zweck.
- Absatz 2** Kommt eine solche Neugründung innert zehn Jahren nicht zustande, so ist die Politische Gemeinde Weesen ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sports und nach Belieben zu verfügen. Dabei hat die Politische Gemeinde Weesen steuerbefreite Sportvereine oder Institutionen, den Sport in der Gemeinde unterstützen zu bevorzugen.